

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### NUTZUNGSCHARBLONE

BAUGEBIET	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHl	GESCHOSFLÄCHENZAHl
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIET
----	-------------

#### MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

o6	GRUNDFLÄCHENZAHl Z.B.
1.0	GESCHOSFLÄCHENZAHl Z.B.
III	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTMASZ
III	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
DG	DACHGESCHOSSE

#### BAUWEISE

O	OFFENE BAUWEISE
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE
a	ABWEICHENDE BAUWEISE
A	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

---	BAUGRENZE
---	BAULINIE
---	FIRSTRICHTUNG
25°-30°	DACHNEIGUNG ALS MINDEST-HÖCHSTGRENZE Z.B.

#### VERKEHRSLÄCHEN

GW	GEHWEG
FB	FAHRBAHN
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
RW	RAOWEG
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

#### GRÜNFLÄCHE

---	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
PG	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
○	PFLANZGEBOT GROSSKRONIGE EINZELBÄUME
○	ERHALTUNGSGEBOT GROSSKRONIGE EINZELBÄUME
○	PFLANZGEBOT KLEINKRONIGE EINZELBÄUME
□	SPIELPLATZ

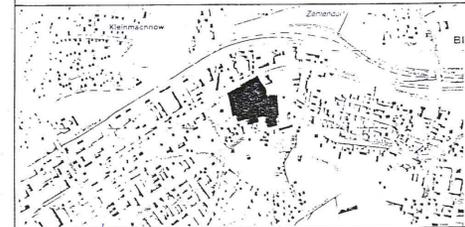
#### SONSTIGE PLANZEICHEN

---	GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
---	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
---	BESTEHENDE STRASSEN ODER WEGEKANTE
---	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
---	MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
ST, GA, GST, GGAU	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ, GEMEINSCHAFTSGARAGE UNTERIRDISCH
---	TIEFGARAGENABFAHRT
---	BESTEHENDE GEBÄUDEANLAGEN (BESTANDSCHUTZ)
---	BODENDEKNAL MIT VERDACHTSZONE
GW	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG FLÄCHE DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST

#### VERFAHRENSGEMÄSSE:

- Die Gemeindevertretung hat am 10.12.1992 nach § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt Ausgabe Januar 93 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
- Die frühezeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist am 28.07.1993 durchgeführt worden.
- Die von der Planung herbeigeführten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.07.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.07.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Text und Grünordnungsplan sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.10.1993 bis zum 19.10.1993 während folgender Zeiten:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7.30-15.30  
Dienstag von 9.00-12.00 und 14.00-18.00  
Freitag von 7.30-12.00  
nach § 3 Abs.2 BauGB sowie § 2 Abs.3 des BauGB - Maßnahmen G in Verbindung mit Artikel 2, § 19 Abs.1 des Investitions- und Wohnbauleichtermittelgesetzes öffentlich ausliegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.09.1993 im amtlichen Verkündungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastrmäßige Bestand am 31.12.1992 ist als Grundlage für die Festlegung der Bebauungsplanzonen festgelegt.
- Der Bebauungsplan mit Text und Grünordnungsplan wurde am 25.11.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
- Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, mit Text und Grünordnungsplan, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.05.94, Az.: ... bestätigt. - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.09.94, erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.09.94, Az.: ... bestätigt.
- Die Bebauungsplanzung, bestehend aus der Planzeichnung, Text und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.01.95 in Amtsanzeige, Teltow (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Zeitschriften - ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.01.95, in Kraft getreten.

Ort, Datum, Siegelabdruck  
14. Der katastrmäßige Bestand am 31.12.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.  
Stahnsdorf, den 16.02.94  
\*Eindeutigkeit der  
Verfasser  
Vermessungsbefugter  
im Land Brandenburg



### STADT TELTOW

### BEBAUUNGSPLAN NR.8 FÜR DAS AREAL ZWISCHEN BOBER- ODER + POTSDAMERSTRASSE

PLANUNG	DIPL. ING. ARCHITECTEN BECKER - HILLENBRAND 76337 WALDBRONN/KARLSRUHE TEL. 07243/6275 FAX 61447
GEZEICHNET S.N.	MASSTAB 1:500
	DATUM 01.06.1993
	STAND 05.11.1993